



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Teilrevidiertes Denkmalschutzgesetz: Eröffnung der Vernehmlassung

Das Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) wurde revidiert. Zu den Neuerungen gehört unter anderem die Erweiterung der Kommission für Denkmalpflege sowie Anpassungen der gesetzlichen Bestimmungen betreffend der Unterschutzstellung und deren Wirkung.

An der Sitzung vom 2. Juli 2013 hat der Nidwaldner Regierungsrat das teilrevidierte Denkmalschutzgesetz zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 15. Oktober 2013.

Die Gesetzesrevision sieht folgende Neuerungen vor:

- Erweiterung der Denkmalpflegekommission von 3-5 auf 7-9 Mitglieder: Damit soll eine breitere Abstützung aufgrund der Bedeutung der ihr übertragenen Aufgaben gewährleistet sein.
- Denkmalschutz-Inventare und ihre Bedeutung: In den vergangenen Jahren haben alle Gemeinden des Kantons in Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege Inventare erstellt. Die aktuelle Denkmalschutzgesetzgebung geht davon aus, dass die Aufnahme eines Objekts in ein solches Inventar keine Unterschutzstellung darstellt und für die Eigentümer keine rechtlichen Folgen hat. Aufgrund der Reaktionen bei der Veröffentlichung der Inventare im vergangenen Jahr soll dieser Sachverhalt im Gesetz nun explizit festgehalten werden.
- Kompetenzverschiebung beim Denkmalpflegefonds: Ein weiterer Revisionsinhalt ergibt sich mit der Aufteilung der Kompetenz zur Ausrichtung von Beiträgen aus dem Denkmalpflegefonds. Die Zuständigkeit für Beiträge im Bereich des Schutzes der Kulturdenkmäler liegt heute beim Regierungsrat. Neu soll die Kompetenz für bis zu 100'000 Franken der Bildungsdirektion übertragen und damit eine Angleichung mit anderen Finanzkompetenzen erreicht und der Regierungsrat entlastet werden.
- Neuregelung im Bereich Archäologie: Im Zuge der Revisionsarbeiten hat sich gezeigt, dass es sinnvoll ist, gewisse Abläufe, die im Bereich der Archäologie nicht, speziell oder nur sehr rudimentär geklärt sind, neu zu regeln. Dies betrifft

beispielsweise vorsorgliche Schutzmassnahmen bei einem bedeutenden archäologischen Fund. Hier kann ein Veränderungsverbot, das bisher auf drei Arbeitstage befristet war, durch die Direktion auf maximal ein Jahr erstreckt werden, was der Regelung in anderen Kantonen entspricht. Ferner soll die Denkmalpflegekommission künftig auch im Archäologiebereich Anträge an den Regierungsrat stellen können: Zur Finanzierung ausserordentlicher Aufwendungen aus dem Denkmalpflegefonds oder zur Erklärung von Grabungsschutzgebieten.

RÜCKFRAGEN

Res Schmid, Bildungsdirektor, Telefon 041 618 74 00, erreichbar für Rückfragen am 8. Juli 2013, zwischen 11 und 12 Uhr

Stans, 8. Juli 2013